

Musikschulreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 23. April 2001 ¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 18. März 2010

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sowie 124 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 und Artikel 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006, ²

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Auftrag

Die Musikschule Sachseln ist eine Institution der Einwohnergemeinde Sachseln. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung und Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhaber-musizieren, die Begabtenförderung sowie eine eventuelle vorberufliche Fachausbildung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen. ³

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 2 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Anstellung der Musikschulleitung auf Antrag der Personalkommission; ⁴
- b) die Genehmigung des Budgets;
- c) die Festlegung des Schulgeldtarifes auf Antrag der Musikschulleitung;
- d) die Beschlussfassung über die Anstellungsbedingungen und die Besoldung der Lehrpersonen;
- e) die Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsräume und Einrichtungen.

Art. 3 Schulrat

Dem Schulrat obliegen:

- a) die Überwachung der Tätigkeit der Musikschulleitung, die Sicherstellung der Schulqualität und das Controlling; ⁵
- b) die Festlegung von Struktur und Fächerkanon der Musikschule;

² Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

³ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

- c) der Erlass der Schulordnung;
- d) die Anstellung von Lehrpersonen;
- e) der Erlass des Stellenbeschriebes für die Musikschulleitung;
- f) die Beschlussfassung über Ermässigung oder Erlass von Schulgeldern in Härtefällen.

Art. 4 *Musikschulleitung* ⁶

Der Musikschulleitung obliegt:

- a) die Leitung in musikalischen, schulischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belangen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Stellenbeschrieb festgehalten;
- b) die Aufsicht über die Erfüllung des beruflichen Auftrags der Lehrpersonen;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.

III. Organisation und Administration

Art. 5 *Lehrpersonen*

Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt. Als Bestandteil und Grundlage des Vertrages gilt die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen. ⁷

Art. 6 *Musikschülerinnen und -schüler*

¹ In die Musikschule können aufgenommen werden:

- a) In der Gemeinde Sachseln wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden. ⁸
- b) Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz, sofern ausreichend Unterrichtsplätze vorhanden sind. ⁹

² Die für die Musikschülerinnen und -schüler geltenden Bestimmungen werden in der Schulordnung geregelt.

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Mai 2009

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

Art. 7 *Aufbau und Angebot*

¹ Das Angebot der Musikschule Sachseln umfasst: ¹⁰

- a) Musikalische Grundschul- und Basiskurse, soweit sie nicht in die Stundentafel der Volksschule integriert sind; ¹¹
- b) Instrumental-/Vokalunterricht;
- c) Ensemble- und nach Bedarf Ergänzungsfächer; ¹²
- d) ¹³

² Die Gewährleistung eines breiten Unterrichtsangebotes ist auch durch eine regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen möglich.

IV. Finanzen

Art. 8 *Kostentragung*

¹ Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a) den Leistungen von Einwohnergemeinde und Kanton;
- b) den Schulgeldeinnahmen;
- c) anderweitigen Zuwendungen.

² Die Schulgeldeinnahmen decken die Gesamtaufwendungen der Musikschule, abzüglich der Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinde.

³ Kinder und Jugendliche gemäss Art. 6 lit. a entrichten ein angemessenes (subventioniertes) Schulgeld. Kinder und Jugendliche gemäss Art. 6 lit. b sowie Erwachsene gemäss Art. 6 lit. c haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten. ¹⁴

Art. 9 *Leistungen der Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde subventioniert die Musikschule entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Gemeindeversammlung.

V. Schlussbestimmungen

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹² Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

Art. 10 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide von Lehrpersonen oder der Schulleitung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement vom 20. Oktober 1986.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ¹⁵

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ¹⁶

³ ¹⁷

Sachseln, 23. April 2001

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Lothar Rohrer
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 05. Juni 2001

Genehmigung des Regierungsrates: 14. August 2001

¹⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹⁶ Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

¹⁷ Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

Gestützt auf Artikel 3c des Reglements für die Musikschule Sachseln, erlässt der Schulrat folgende

SCHULORDNUNG

1 Angebot und Schuljahr

- 1.1 Das Unterrichtsangebot der Musikschule wird vom Schulrat auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.
- 1.2 Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Es teilt sich in zwei Semester (Schuljahresbeginn bis 31. Januar und 01. Februar bis Schuljahresschluss).
- 1.3 Die Schulerferienordnung des Kantons Obwalden gilt auch für die Musikschule. An kirchlichen oder staatlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus. An anderen in der Volksschule freien Tagen wird an der Musikschule unterrichtet. Davon ausgenommen ist der Freitag nach Auffahrt, der an der Musikschule ebenfalls unterrichtsfrei ist.
- 1.4 Unterrichtsbeginn im August ist die zweite Schulwoche der Volksschule. Der Nachmittag des letzten Freitags Ende Schuljahr ist unterrichtsfrei.

2 Eintritt und Austritt

2.1 In den Gruppenunterricht:

1. Primarklasse Musik und Bewegung
2. Primarklasse Basiskurs 1 mit Xylophon oder Blockflöte
3. Primarklasse Basiskurs 2 mit Xylophon oder Blockflöte
- 3.- 5. Primarklasse RhythmiX und RhythmiX PRO

2.2 In den Einzel-Instrumentalunterricht:

Ab 3./4. Primarklasse nach Abklärung der Eignung

In der 2. Primarklasse ist der Eintritt in den Instrumentalunterricht, bei Eignung, nach besuchtem Kurs „Musik und Bewegung“ möglich, sofern parallel dazu der Basiskurs Xylophon oder Blockflöte belegt wird.

Der Eintritt in den Instrumentalunterricht schon vor der 2. Primarklasse kann vor allem bei Streichinstrumenten nach Abklärung der Begabung ausnahmsweise bewilligt werden, dies unter

der Voraussetzung, dass die Eltern bereit sind, ihr Kind im Unterricht und beim Üben zu begleiten und zu unterstützen.

2.3 *Anmeldung*

Die eingereichte Anmeldung für ein Unterrichtsfach an der Musikschule ist für ein halbes Schuljahr verbindlich.

Anmeldetermine sind der 30. November für das 2. Semester, respektive 31. Mai für das nächste Schuljahr.

2.4 *Austritt*

Der Austritt aus der Musikschule kann jeweils auf Semesterende (31. Januar oder 31. Juli) erklärt werden. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30. November, respektive 31. Mai des Schuljahres schriftlich oder per Mail an die Musikschulleitung zu erfolgen. Ohne termingerechte Abmeldung gelten SchülerInnen für das nächste Schulsemester als verbindlich angemeldet.

SchülerInnen können auf das nächstfolgende Semesterende aus der Musikschule ausgeschlossen werden

- wenn normale Fortschritte infolge mangelndem Fleiss, fehlender Eignung oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
- nach drei unentschuldigten Absenzen,
- bei schlechtem Benehmen,
- bei Nichtbezahlung des Schulgeldes.

2.5 *Schulgeld*

Für den Besuch des Unterrichts wird ein Schulgeld nach vom Einwohnergemeinderat erlassenen Tarif erhoben und wird semesterweise fakturiert.

Die Tarife beinhalten bei wöchentlichem Unterricht mindestens 30, normalerweise aber 36 Lektionen pro Jahr, je nach Lage der Feiertage.

Unterricht im Abonnement wird unmittelbar nach eingetragener Anmeldung fakturiert. Abonnemente sind während 12 Monaten gültig. Nicht bezogene Lektionen werden nicht rückerstattet.

3 Unterricht

3.1 *Kinder und Jugendliche erhalten im Gruppenunterricht je nach Gruppengrösse wöchentliche 35- oder 45-Minuten-Lektionen, in Instrumental- oder Gesangsfächern Einzellektionen von in der Regel wöchentlich 30 Minuten. Für fortgeschrittene SchülerInnen kann die Lektionsdauer mit Bewilligung der Musikschulleitung auf 45 Minuten erhöht werden.*

3.2 *Für Erwachsene besteht die Möglichkeit, soweit ausreichend Unterrichtsplätze vorhanden sind, allwöchentlichen Unterricht, oder Unterricht im 5er- oder 10er-Abonnement zu belegen. Bei Unterricht im Abonnement sind die Lektionen in Absprache mit der Lehrperson frei einteilbar.*

- 3.3 *Der Besuch von Ensembleunterricht und von Ergänzungsfächern wird den SchülerInnen sehr empfohlen. Bei Bedarf können sie dazu verpflichtet werden. Der Besuch ist für eingeschriebene SchülerInnen der Musikschule kostenlos.*

Mitwirkung in Ensembles ohne Belegung eines weiteren Unterrichtsfaches ist nur nach Zustimmung der Ensembleleitung und der Musikschulleitung möglich.

Für die Subventionierung des Mitwirkens in regional geführten Ensembles ist die im Voraus eingeholte Zustimmung der Musikschulleitung erforderlich.

4 Anforderungen an die SchülerInnen

- 4.1 *Von den SchülerInnen wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und ausreichendes Üben erwartet.*
- 4.2 *Instrumente, Zubehör und Notenmaterial müssen von den SchülerInnen beschafft werden.*
- 4.3 *Die Musikschüler/innen sollen mindestens einmal jährlich anlässlich einer Vorspielstunde oder bei anderer Gelegenheit, solistisch oder mit einer Gruppe auftreten.*

5 Absenzen

- 5.1 *SchülerInnen bzw. deren Eltern müssen die Verhinderung am Unterrichtsbesuch sofort (möglichst im Voraus) der zuständigen Lehrperson oder der Musikschulleitung melden.*
- 5.2 *Für Kinder und Jugendliche gelten als Entschuldigungsgründe schulbedingte Ortsabwesenheit, sowie Gründe, welche ein Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.*
- 5.3 *Für Lektionen, welche infolge Fernbleibens der SchülerInnen ausfallen, besteht kein Anspruch auf Nachholung.*
- 5.4 *Ist die Lehrperson an der Unterrichtserteilung verhindert, werden die ausgefallenen Lektionen nachgeholt. Dies gilt nicht bei Ausfällen aus gesundheitlichen Gründen.*
- 5.5 *Bei Abwesenheit von Lehrpersonen, die länger als zwei Wochen dauert, wird ein Ersatzangebot organisiert.*
- 5.6 *Bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall, der länger als 4 Wochen dauert, wird eine anteilmässige Schulgeldreduktion gewährt.*

6 Lehrkräfte

- 6.1 *An der Musikschule Sachseln unterrichten Lehrpersonen mit entsprechender Qualifikation. In Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen mit ausreichender Fachkompetenz und Lehrbegabung, sowie fortgeschrittene Musikstudenten der Berufsausbildungsklassen im Unterricht eingesetzt werden.*
- 6.2 *Die Lehrpersonen unterrichten entsprechend ihrem beruflichen Auftrag gem. Ziff. II der Vereinbarung unter den Obwaldner Einwohnergemeinden betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen.*
- 6.3 *Die Zuteilung der SchülerInnen erfolgt durch die Musikschulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Musikschule. Die finale Entscheidung liegt bei der Musikschulleitung.*
- 6.4 *Die Lehrpersonen erstellen jeweils vorzugsweise Ende Schuljahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Schuljahres im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne, sodass der reguläre Unterricht in der zweiten Schulwoche beginnen kann.*
- 6.5 *Die Lehrpersonen pflegen regelmässigen Kontakt zu den Eltern ihrer SchülerInnen und informieren sie über den Verlauf des Unterrichtes.*
- 6.6 *Die Lehrpersonen führen Anwesenheitslisten, dokumentieren ihre Aktivitäten an der Schule im Jahresrapport und legen Rechenschaft über absolvierte Weiterbildung ab. Die Dokumente sind der Musikschulleitung jeweils auf Ende des Schuljahres unaufgefordert einzureichen.*
- 6.7 *Durch die Lehrperson verursachte Unterrichtsausfälle müssen der Musikschulleitung unverzüglich gemeldet werden und die nachzuholenden Stunden sind rechtzeitig mit den SchülerInnen zu vereinbaren. Über unentschuldigte Absenzen von SchülerInnen sind deren Eltern, sowie die Musikschulleitung sofort zu informieren.*
- 6.8 *Die Lehrpersonen bilden sich regelmässig weiter. Die Weiterbildung soll mindestens zwei Tage pro Jahr betragen.*
- 6.9 *Zur Weiterbildung gelten im Übrigen gelten die Bestimmungen Art.19 bis Art. 21 der Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden betreffend Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen vom 01. August 1999.*
- 6.10 *Der Unterricht wird in den von der Musikschulleitung zugewiesenen Räumen erteilt. Für die Belegung von anderen Räumen ist die Bewilligung der Musikschulleitung einzuholen.*

6.11 *Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Inventar sind der Musikschulleitung zu melden.*

6.12 *Die Weisungen zur Schulordnung der Schule Sachseln, insbesondere die Schulhaus- und Schulzimmerordnung innerhalb des Verantwortungsbereiches der Lehrpersonen sind auch für die Musikschule verbindlich.*

Die Schulordnung tritt gemäss Beschluss des Schulrates vom 14. Dezember 2015 am **01. August 2016** in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 15. Dezember 2009

Schulrat Sachseln

Der Schulratspräsident:

Der Musikschulleiter: